



Negativbescheinigung zur deutschen Staatsangehörigkeit für Personen, die im Ausland wohnen

Sie wohnen im Ausland und benötigen eine Bescheinigung, dass Sie nicht Deutsche/r sind?

Auf Wunsch prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Sie tatsächlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und stellt nach der entsprechenden Feststellung eine Negativbescheinigung aus. Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, beachten Sie bitte folgendes:

1. **Füllen Sie den Antrag so vollständig wie möglich aus.**

Das Bundesverwaltungsamt benötigt ihre Angaben, um die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie auszuschließen. Unvollständige oder ungenaue Angaben können das Verfahren verzögern.

Falls Sie oder Ihre Eltern schon einmal in Deutschland gewohnt haben, geben Sie bitte unbedingt die damaligen Adressen an (Ort, Postleitzahl oder Kreisbezeichnung, Straße und Hausnummer).

2. **Legen Sie Ihrem Antrag bei:**

- eine Kopie Ihres aktuellen Reisepasses

- eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde.

Einfache Kopien genügen in diesem Verfahren. Sie müssen Ihre Unterlagen nicht beglaubigen lassen. Falls Sie adoptiert wurden, eine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben haben oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte eines ausländischen Staates eingetreten sind, legen Sie Ihrem Antrag bitte auch Kopien der betreffenden Unterlagen mit deutscher Übersetzung bei.

3. **Unterschrift**

Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, unterschreiben Sie den Antrag selbst. Bei Kindern unter 16 Jahren unterschreiben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

4. **Zahlen Sie die Gebühr (25,00 Euro) erst nach Aufforderung.**

Wenn die gewünschte Bescheinigung ausgestellt werden kann, erhalten Sie eine Aufforderung, die Gebühr von derzeit 25,00 Euro zu zahlen. Überweisen Sie bitte nicht vorher, sonst kann Ihre Zahlung möglicherweise nicht zugeordnet werden.

Sonstige Hinweise zum Verfahren:

Das Bundesverwaltungsamt ist in diesem Verfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sofern Sie auf eine Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht reagieren, ruht das Verfahren, bis Sie sich wieder melden.

Sämtlicher Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt erfolgt in deutscher Sprache.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung oder direkt an das Bundesverwaltungsamt.